

**Plan über die
gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
(Plan nach § 41 FlurbG)**

der

Flurbereinigung Windhausen I

Az.: 33.03.51 / 27 01 2

– 4. Änderung –

T E I L 1 : E R L Ä U T E R U N G S B E R I C H T

Inhalt

1	Erläuterungsbericht.....	2
1.1	Das Flurbereinigungsverfahren.....	2
1.1.1	Rechtsgrundlagen	2
1.1.2	Lage des Flurbereinigungsgebietes	2
1.1.3	Ziele des Flurbereinigungsverfahrens	2
1.2	Allgemeine Planungsgrundlagen	2
1.3	Flurbereinigungsplanungen	3
1.3.1	Weg Nr. 106/1 und 106/2	3
1.3.2	Landschaftsgestaltende Anlage Nr. 7505.....	3
1.3.3	Landschaftsgestaltende Anlage Nr. 7509.....	3

1 Erläuterungsbericht

1.1 Das Flurbereinigungsverfahren

1.1.1 Rechtsgrundlagen

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Windhausen I wurde gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 in der z. Zt. gültigen Fassung durch Beschluss des Amtes für Agrarordnung Siegen vom 14. November 2001 eingeleitet. Das Flurbereinigungsverfahren wird nach § 86 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 FlurbG durchgeführt. Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG wurde am 24.02.2005 genehmigt und mit der 1. bis 3. Änderung ergänzt.

1.1.2 Lage des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet liegt in Südwestfalen im Regierungsbezirk Arnsberg, Kreis Olpe und gehört zum Stadtgebiet Attendorn. Es umfasst eine Größe von 1.069 ha mit ca. 700 Teilnehmern (Eigentümer).

Das Verfahrensgebiet befindet sich im nördlichen Bereich der Hansestadt Attendorn und umschließt die Ortsteile Albringhausen, Listerscheid (z. T.), Papiermühle (z. T.), Weschede, Beukenbeul und Biekhofen (z. T.).

Das Flurbereinigungsgebiet gehört zum „Südsauerländer Bergland“. Es handelt sich um eine stark zergliederte Mittelgebirgslandschaft mit Höhenlagen zwischen 300 m und 450 m über NN. Der Waldanteil ist mit rd. 60% der Gebietsfläche sehr hoch.

1.1.3 Ziele des Flurbereinigungsverfahrens

Maßnahmenswerpunkt des Flurbereinigungsverfahrens ist die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums. Es zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit des Gebietes, insbesondere der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zu steigern, um damit zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen beizutragen. Weiter soll es zum Erhalt des ländlichen Lebensraums dienen und die nachhaltige Entwicklung des Gebietes fördern. Vorgesehen sind u.a. Maßnahmen der Dorfentwicklung, Maßnahmen zur Unterstützung der umweltgerechten Land- und Forstwirtschaft und die nachhaltige Sicherung und Entwicklung der Natur und Umwelt.

1.2 Allgemeine Planungsgrundlagen

Die 4. Änderung zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG enthält Änderungen und Berichtigungen von bereits geplanten und tlw. auch durchgeführten Maßnahmen des Plans nach § 41 FlurbG. Das Flurbereinigungsverfahren nähert sich seinem Abschluss. Mit der Schlussfeststellung ist zu prüfen, ob die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft abgeschlossen sind. In Vorbereitung darauf wurde festgestellt, dass Maßnahmen aus dem Plan nach § 41 FlurbG nicht mehr der Umsetzung im Verfahren bedürfen. Dies wird hiermit korrigiert und zwei Wegebaumaßnahmen sowie eine Landschaftsentwicklungsmaßnahme aus dem Plan gestrichen. Des Weiteren wird eine Landschaftsentwicklungsmaßnahme korrigiert. Es handelt sich um eine unwesentliche Änderung zum Plan über die gemeinschaftlichen und

öffentlichen Anlagen gem. § 41 Abs. 4 Satz 2 und 3, welche die Rechte Dritter nicht belangt bzw. wurden mit diesen entsprechende Vereinbarungen getroffen.

Eine Beschreibung der raumbezogenen Planungen wurde im Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG vorgenommen. Von einer Wiederholung wird an dieser Stelle abgesehen, da die Planungen auch für die 4. Änderung zum Plan nach § 41 FlurbG nicht relevant sind.

1.3 Flurbereinigungsplanungen

1.3.1 Weg Nr. 106/1 und 106/2

Die Wegeabschnitte Nr. 106/1 mit einer Länge von 60 m und Nr. 106/2 mit einer Länge von 20 m gehören zu einem tief eingeschnittenen Hohlweg.

Der Hohlweg hat sich durch die sehr lange Nutzung mit Fuhrwerken, Traktoren und Vieh, sowie durch abfließendes Regenwasser tief in den umgebenden Wald auf der einen Wegeseite und dem angrenzenden Grünland auf der anderen Seite eingeschnitten.

Der Hohlweg mit seinen z. T. sehr hohen und steilen Böschungen stellt einen wichtigen Lebensraum für Flora und Fauna dar.

Um den typischen Hohlwegcharakter in seinem Zustand zu erhalten, entfällt das Versetzen der östlichen Böschung um 50 cm auf einer Wegelänge von 60 m als geplante Maßnahme 106/1. Ebenso wird die Kurvenverbreiterung in einem Bereich von 20 m der Maßnahme 106/2 gestrichen.

Die nördlich des Hohlweges gelegenen Grünland- und Ackerflächen werden durch den westlich von Weschede verlaufenden Teerweg und den sich anschließenden Wegeabschnitten 105/1, 105/2, 105/3, 105/5 und 105/6 gut erschlossen, sodass die geplanten Wegebaumaßnahmen Nr. 106/1 und 106/2 durch die hiesige 4. Änderung zum Plan nach § 41 FlurbG entfallen können.

1.3.2 Landschaftsgestaltende Anlage Nr. 7505

Für die landschaftsgestaltende Anlage 7505 war die Beseitigung einer Weihnachtsbaumkultur auf einer Fläche von ca. 0,22 ha geplant. Die Fläche sollte anschließend der natürlichen Entwicklung überlassen werden.

Auf Wunsch der damaligen Eigentümerin ist diese freiwillige Maßnahme als eine von drei landschaftsgestaltenden Anlagen auf ihrem Grundbesitz entfallen und wird hiermit als Maßnahme aus dem Plan nach § 41 FlurbG gestrichen.

1.3.3 Landschaftsgestaltende Anlage Nr. 7509

Die Landschaftsentwicklungsmaßnahme Nr. 7509 ist in der vorgesehenen Größe von 2450 m² im Jahr 2005 auf dem städtischen Grundstück Gemarkung Attendorn Flur 22 Nr. 63 durchgeführt worden. Die Fichten wurden entfernt und die Fläche wurde sich anschließend selbst überlassen und keiner Nutzung unterzogen.

In der Verhandlung mit der Stadt Attendorn vom 14.01.2005 ist statt der Flurstücksnummer 63 fälschlicherweise die Flurstücksnummer 38 angegeben worden. Der Fehler im Vertrag wurde durch die Festsetzung des richtigen Flurstückes im Flurbereinigungsplan korrigiert.

In der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG wurde die Landschaftsentwicklungsmaßnahme 7509 auch bei dem Flurstück Gemarkung Attendorn Flur 22 Nr. 38 eingetragen. Es handelt sich hierbei lediglich um einen Darstellungsfehler im Kartenwerk. Alle zugehörigen Unterlagen vom Plan nach § 41 FlurbG sind korrekt.

Durch die 4. Änderung zum Plan nach § 41 FlurbG erfolgt nun die Berichtigung der Darstellung der Landschaftsentwicklungsmaßnahme 7509 in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG in der korrekten Lage und Form.

Erstellt:

Siegen, den 04.04.2023

gez. Müller-Späth